

Armin HETZER: *Die koreanische Kanzleisprache. Zum linguistischen Profil einer Sondersprache*, [hrsg. v. der?] Universität Bremen, Auswertungsstelle für Ostsprachen, 2. verbesserte Auflage, Bremen: 1978, 77 S.

Reinigt man einschlägige Äußerungen des Autors von damit verflochtenen Nebensächlichkeiten und fügt man erstere anschließend zusammen, dann erhält man von den Voraussetzungen und Zielen der Arbeit etwa folgendes Bild: Die koreanische Kanzleisprache ist ein Soziolekt, der nicht in die Struktur der Umgangssprache als eine Sozativstufe unter anderen eingereiht werden kann. Der Sache nach, so wird wenigstens implizit deutlich, ist Kanzleisprache die Sprache der Diplomatie und regierungsamtlicher Dokumente. Die mit dieser Veröffentlichung angesprochene Zielgruppe ist offensichtlich die der Sinologen und Japanologen, für welche die sino-koreanischen Wortschatzelemente „keine gravierende Hürde darstellen“ (S. 11). Ausgangspunkt der Analyse ist der abgeschlossene komplexe Satz und ihr Ziel das „Auffinden möglichst ein-ein-deutiger Relationen zwischen den Teilsätzen, was die Voraussetzung für routinemäßige Übersetzung ist“ (S. 12). Angesichts der Zielgruppe will der Autor sich für die Lexik nur am Rande interessieren und sich stattdessen konzentriert jenen Erscheinungen der Kanzleisprache zuwenden, die ein koreanisches Spezifikum darstellen. Nach Lage der Dinge wären das zum einen die grammatischen „Hilfswörter“ (Sin.-Kor. *chosa*), welche den unflektierten Wortarten des Koreanischen als Postpositionen enklitisch nachgestellt werden, um deren syntaktische oder modale Wertigkeit zu bestimmen, und die funktionell mit den Kasusendungen indoeuropäischer Sprachen identisch wären. Zum anderen würden zu dieser Gruppe der koreanischen Spezifika die agglutinativen Morpheme gehören, welche die Flexionsendungen der einzigen flektierbaren Wortart(en) des Koreanischen ausmachen, nämlich die der progressiven und qualitativen Verben.

Die Arbeit mündet dann auch in die Analyse ganzer drei Sätze ein (S. 48–52), von denen mindestens der erste als falsch übersetzt gelten muß. Daß schätzungsweise ein Drittel der mehr oder weniger fragmentarischen übrigen Beispiele auch falsch übersetzt bzw. mangels Kontext nicht verifizierbar ist, sei am Rande erwähnt. Die Arbeit ist nicht in erster Linie wegen dieser Übersetzungsmängel ein Fehlschlag. Ein Fehlschlag ist sie vor allem deshalb, weil dem Autor jegliches Verständnis für die systematischen Zuordnungen der von ihm selbst in den Mittelpunkt gerückten Spezifika des Koreanischen, also der „Hilfswörter“ und der Flexionsmorpheme, abzugehen scheint, ja ihm auch schon die exakte Bedeutung vieler der konventionellen, aus dem Studium der indoeuropäischen Sprachen gewonnenen grammatischen Termini, wie Konjugation oder Deklination, schlicht unbekannt zu sein scheint. Von ausführlichen Belegen für diesen Sachverhalt sei hier abgesehen; die selbständige Lektüre verschafft auf beinahe jeder Seite ausreichend Einblick und außerdem das einzige Vergnügen, das dieses Bändchen bereiten kann: das Vergnügen, welches von Sätzen ausgeht, die einen teilweise hohen Grad von Nonsense und unfreiwilligem Humor erreichen.

Die vorgelegte Arbeit ist nicht nur ein Fehlschlag, sie ist auch überflüssig. Es ist gerade eines der Merkmale der von dem Autor so genannten Kanzleisprache, daß die in den Mittelpunkt der Arbeit gerückten Erscheinungen wie „Hilfswörter“ und Flexionsmorpheme in ihr außerordentlich sparsam verwandt werden. Und wo sie erscheinen, ist ihre Bedeutung keineswegs von der in anderen Erscheinungsformen des Koreanischen unterschieden, und ein Werk wie Bruno Lewins *Morphologie des koreanischen Verbs* leistet hervorragende Dienste auch hier. (Auf die sparsame Verwendung von Postpositionen und

Flexionsmorphomen kommt der Autor selbst immer wieder zu sprechen, nur zieht er daraus nicht einige naheliegende Schlüsse.) Ironischerweise kann also die koreanische Kanzleisprache gerade dann als besonders schwierig erscheinen, wenn man sich ihr ausschließlich auf der Ebene der Syntax und der Morphologie nähert und dabei – oft vergeblich – nach den vertrauten Gliederungshilfen Ausschau hält. Ein Verständnis des außersprachlichen Kontextes, präzise Kenntnisse des in Termini oft implizit mitgeteilten Status der am Schriftverkehr beteiligten Personen oder Institutionen sowie Einblicke in den ebenfalls oft implizierten Typ von Schriftstück sind meistens die entscheidenden Voraussetzungen zum Verständnis eines Stückes Kanzleisprache. Damit wäre man dann doch auf der Ebene der Lexik angelangt, die der Autor der vorgelegten Arbeit vernachlässigen zu können glaubt. Die Antwort auf die Frage, welche Kenntnisse der koreanischen Sprache zu den Kenntnissen des vormodernen chinesischen Dokumentenstils und der koreanischen Behördenorganisation hinzutreten müssen und wie erstere erworben werden können, wird man Autoren überlassen müssen, die selbstkritischer sind als der Verfasser der hier besprochenen Arbeit.

Dieter Eikemeier (Tübingen)